



MARKTGEMEINDEAMT NEUFELDEN, OÖ.



4120 Neufelden, Markt 22
Tel: 07282 / 6255, FAX: DW 8
Homepage: www.neufelden.at
e-mail: gemeinde@neufelden.ooe.gv.at

Richtlinien

- Herstellung eines Kanalanschlusses
 - Rückhaltemaßnahmen für Niederschlagswässer (Retention)
- ### im Anschlussbereich der Marktgemeinde Neufelden

A) Herstellung eines neuen Hausanschlusses

1. Vor der Errichtung der Anschlussleitung ist rechtzeitig das Einvernehmen mit der Marktgemeinde Neufelden herzustellen.
2. Die Grabungsarbeiten im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. im Bereich des öffentlichen Kanals sind in Absprache mit dem Bauhof (Klärwärter) der Marktgemeinde Neufelden durchzuführen (☎ 07282/6255 od. 0664/6466015).
3. Vor den Grabungsarbeiten ist mit sämtlichen Leitungsträgern (Energie AG, Ferngas, Post, Fernseekabel, Gemeinde etc.) das Einvernehmen hinsichtlich etwaiger Einbauten herzustellen.
4. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist anzeigepflichtig, wobei vor dem Zuschütten des Rohrgrabens der Verlauf des Kanals genau einzumessen und von Fixpunkten (z.B. Grenzsteine, Hauseck etc.) in einem Lageplan festzuhalten ist. In diesen Lageplan sind auch die verschiedenen Tiefen des Kanalstranges einzutragen. Der Lageplan ist dem Marktgemeindeamt unverzüglich nach Erstellung vorzulegen.
5. Bei Neubauten, ausgenommen landw. Gebäude, sind vor Einleitung in die öff. Niederschlagswasser(RW-Kanal)- bzw. Mischwasserkanalisation vom Anschlusswerber auf dem eigenen Grundstück dezentrale Rückhaltemaßnahmen in Form von Retentionsanlagen (z. B. Regenspeicherbecken in der Größe von mind. 4 m³ pro 100 m² angeschlossener versiegelter Fläche) zu errichten.
6. Es ist vorzusorgen, dass im Zuge der Bauarbeiten kein Erdreich, Schlamm, Baustoffe (Beton, usw.), etc. sowie keine Oberflächen- und Sickerwässer in das Kanalnetz gelangen.
7. Nach erfolgter Verlegung sind das Aushubmaterial in den Rohrgraben einzufüllen, sorgfältig einzustampfen und einzuebnen. Weiters ist der Unterbau, die bituminöse Tragschicht sowie der allfällige Verschleißbelag im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche wieder in der ursprünglichen Ausführung herzustellen.
8. Bei den Grabungsarbeiten ist darauf zu achten, dass Leitungen, Kabeln oder sonstige unterirdische Einbauten nicht beschädigt werden. Im Bereich der Grabungen notwendige Reparaturen gehen zu Lasten des Gesuchstellers. Ein sorgfältiges Wiedereinbauen solcher Anlagen ist zu gewährleisten.
9. Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B.: ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke", ÖNORM B 2503 „Ergänzende Bestimmungen für die Planung, Ausführung und Prüfung“, ÖNORM EN 752 1-7 "Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden" und ÖNORM EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.
10. Um den Zugang für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten, hat die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation ausschließlich über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen. Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter (mind. jedoch 5 cm) zu erfolgen. Der Anschluss an das Schachtbauwerk hat ausnahmslos im Beisein eines Vertreters der Marktgemeinde Neufelden zu erfolgen. Weist das Schachtbauwerk keine vorgefertigte Anschlussmöglichkeit auf, ist der Anschluss fachgerecht durch ein befugtes Unternehmen durchzuführen.
11. Für den Kontrollschacht der öffentlichen Kanalisationsanlage, an welchen die Hauskanalisationsanlage angeschlossen wird, ist ein Druckprüfungsprotokoll entsprechend ÖNORM B 2503, spätestens 3 Monate nach Fertigstellung der Arbeiten, der Marktgemeinde Neufelden unaufgefordert vorzulegen. Sind keine Anschlussarbeiten direkt im oder beim Kontrollschacht notwendig (Anschlussrohr besteht bereits) entfällt dieser Vorschreibungspunkt.
12. Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen (Ø nach ÖNORM B 2501).

13. Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat die Fertigstellung - unter Nachweis der Dichtheit (Dichtheitsattest) - der Baubehörde schriftlich zu melden. Diese Meldung hat auch die Art der Wasserversorgung des angeschlossenen Objektes und eine Erklärung zu beinhalten, dass keine Reinwässer in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Bei Vorliegen eines Mischwasserkanals ist zu melden, ob und in welchem Umfang Niederschlagswässer eingeleitet werden.
14. Im Fall der Errichtung von dezentralen Rückhaltmaßnahmen für Niederschlagswässer ist dessen Fertigstellung der Marktgemeinde Neufelden schriftlich anzuzeigen und es sind dieser Anzeige entsprechende Nachweise beizulegen, mit welchen von einem befugten Bauführer die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen (vorhandenes Retentionsvolumen, Art und Menge der Drosselung, Art einer allenfalls erforderlichen Vorreinigung etc.) bestätigt wird.
15. Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen (z.B. Senkgruben) durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

B) Einleitungsbedingungen

1. Die Auflagen der wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide für die Ortskanalisation sind einzuhalten.
2. Von den angeschlossenen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), diesen gleichzuhaltenden und betrieblichen Abwässern, je nach Entwässerungssystem in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten.
3. Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl. Nr. 186/1996) sind einzuhalten.
4. Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage (Kläranlage und Kanal) in Betrieb genommen werden.
5. In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
 - die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Anlagen nicht stören,
 - die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
 - die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
 - die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.
6. Abwässer, welche sich in ihrer Zusammensetzung und/oder Menge wesentlich von häuslichem Abwasser unterscheiden, dürfen nur dann in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, wenn hierfür eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung vorliegt. Die Einleitung ist vor Anschluss rechtzeitig der Wasserrechtsbehörde bekanntzugeben.
7. Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und sonstigen kompostierfähigen Abfällen sowie deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.
8. Die Abwässer sind in frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
9. Nicht eingeleitet werden dürfen:
 - Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.);
 - Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.);
 - Ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.);
 - Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.);
 - Radioaktive Stoffe;
 - Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle, Jauche, Siloabwässer).

Mischsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und Quellwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden. Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen sind - soweit örtlich möglich – dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Beim Trennsystem hat eine strikte Trennung von häuslichen Abwässern und Niederschlagswässern zu erfolgen. Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

10. Im Fall der Errichtung von **dezentralen Rückhaltemaßnahmen für Niederschlagswässer:**

Bei Neubauten, ausgenommen landwirtschaftliche Gebäude, sind vor Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasser(RW-Kanal)- bzw. Mischwasserkanalisation vom Anschlusswerber auf dem eigenen Grundstück dezentrale Rückhaltemaßnahmen in Form von Retentionsanlagen (z. B. Regenspeicherbecken in der Größe von mind. 4³ pro 100 m² angeschlossener versiegelter Fläche) zu errichten.

Die retentierten Niederschlagswässer dürfen nur gedrosselt und in einer max. Menge von 0,5 Liter pro Sekunde und 100 m² angeschlossener versiegelter Fläche in den öffentlichen Niederschlagswasser- bzw. Mischwasserkanal eingeleitet werden. Hierfür ist eine entsprechende Abflussdrossel (z. B. gelochtes Standrohr) beim Abfluss des Speicherbauwerkes einzubauen. Nach Beendigung des Regenereignisses ist der Speicherinhalt unter Einhaltung der vorgeschriebenen Drosselmenge in den öffentlichen Kanal zu entleeren, damit das geforderte Speichervolumen im Trockenwetterfall immer gegeben ist.

Sofern der Regenwasserspeicher sowohl für die Regenwassernutzung (z. B. Regenwasserspeicherung zur Gartenbewässerung) als auch als Retentionsanlage genutzt wird, muss das erforderliche Speichervolumen für die Retentionszwecke immer im erforderlichen Ausmaß freigehalten werden.

C) Haftungen

1. Der Anschlusswerber hat eine 2-jährige Garantie ab Fertigstellung auf die geleistete Arbeit zu übernehmen und folgende später entstehende Schäden auf eigene Kosten zu beheben.
 - a) Setzungen des Rohrgrabens sind nachzufüllen und einzustampfen;
 - b) Setzungen des Straßenniveaus sind zu beheben und ein gerade verlaufendes Niveau fachgemäß herzustellen;
 - c) Setzungen bzw. Sprünge im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche sind in Ordnung zu bringen.
2. Der Anschlusswerber haftet für eventuelle Unfälle und Schäden aller Art, wenn diese auf unfachgemäße Durchführung der Arbeiten (Überhöhungen) oder spätere Erscheinungen (Setzungen) zurückzuführen sind.
3. Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z. B. durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) entsprechend ÖNORM B 2501 zu schützen.

D) Instandhaltung und Erneuerung des Hausanschlusses

1. Die Instandhaltung bzw. eine etwaige Erneuerung der Hauszuleitung geht auf Kosten des Anschlusswerbers.
2. Der Anschlusswerber hat die Verpflichtung, etwaige Schäden an der Hauszuleitung, soweit sie innerhalb des Privatgrundstückes gelegen sind, sofort zu sanieren und soweit sie auf öffentlichem Grund vermutet werden, sofort der Marktgemeinde Neufelden zu melden.
3. Der Eigentümer einer Hauskanalanlage oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

E) Kosten und Gebühren

1. Sämtliche mit der Herstellung des Hausanschlusses verbundene Kosten (Grabung, Installation, Straßenwiederherstellung usw.) sind vom Anschlusswerber zu leisten.
2. Für diese Anschlussbewilligung sind auf Grund des Interessentenbeitragsgesetzes vom 12.07.1958, LGBl 28/1958 i.d.g.F., gemäß der geltenden Kanalgebührenordnung Anschlussgebühren zu entrichten, die mit eigenem Bescheid zur Zahlung vorgeschrieben werden. Die laufenden Kanalbenutzungsgebühren werden jeweils gesondert vorgeschrieben und sind von Ihnen bzw. Ihren Rechtsnachfolgern zu den Fälligkeiten zu entrichten. Der Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr wird der mittels Wasserzähler festgestellte Wasserverbrauch zu Grunde gelegt.

F) Gesetzliche Grundlagen:

Öö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr. 27/2001

Wasserrechtsgesetz, in der jeweils geltenden Fassung

Wasserrechtliche Bewilligungsbescheide für die Ortskanalisation

Kanalordnung der Marktgemeinde Neufelden, in der jeweils geltenden Fassung

Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Neufelden, in der jeweils geltenden Fassung

ÖNORM B 2501 Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke

ÖNORM B 2503 Kanalanlagen

ÖNORM EN 752 1-7 Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden

ÖNORM EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen

In die Bestimmungen des Abwasserentsorgungsgesetzes, des Wasserrechtsgesetzes, der wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide, der Kanalordnung und der Kanalgebührenordnung kann im Marktgemeindeforum während der Amtsstunden eingesehen werden; es steht Ihnen frei, sich Auszüge oder Abschriften davon herzustellen.

Die Abgabe dieser Erklärung schließt die Notwendigkeit der Einholung zusätzlicher Genehmigungen (z.B. Baurecht, Gewerbeamt, Wasserrecht, Indirekteinleitungsverordnung etc.) nicht aus.

G) Sonderbestimmungen bei einem zusätzlichen Nutzwasserverbrauch (z.B. Brunnen, Niederschlagswasser usw.)

Die Verwendung eigenen Nutzwassers innerhalb von Gebäuden (z.B. für die WC-Spülung) darf nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Für den zur Verwendung vorgesehenen Zweck muss das Nutzwasser in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung stehen.
 2. Auf Dauer muss gesichert sein, dass es zu keiner fixen Verbindung zwischen dem eigenen Nutzwasserleitungsnetz und dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gespeisten Wasserleitungssystem kommt (Rückschlagklappe nicht ausreichend).
 3. Die Hausbesitzer sind verpflichtet, eine derartige Wassernutzung der Marktgemeinde Neufelden vorher anzuzeigen.
 4. Eigentümer von Grundstücken oder Objekten die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder nur zum Teil angeschlossen sind, haben für die private Wasserversorgung einen separaten Wasserzähler zu installieren. Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Marktgemeinde Neufelden vorgenommen werden. Der Wasserzähler wird gegen Miete beigestellt.
 5. Eigentümer von Objekten, die aus der privaten Nutzwasserversorgung teilweise Wasser im Haus (z. B. für die WC-Spülung) verwenden, haben entweder wie oben angeführt einen separaten Wasserzähler zu installieren oder eine Jahrespauschale in Höhe der Hälfte eines durchschnittlichen Wasserjahresbedarfs eines Haushaltes (für 60 m³) zu entrichten.
 6. Die ordnungsgemäße Ausführung des getrennten Wasserleitungssystems bzw. der Installation ist durch ein Attest eines konzessionierten Installationsbetriebes nachzuweisen.
-

Attest
des konzessionierten Wasserleitungsinstallateurs

Die ordnungsgemäße Ausführung des getrennten Wasserleitungssystems (Ortwasser und Nutzwasser) wird bestätigt.
Es ist auf Dauer sichergestellt, dass es zu keiner Verbindung zwischen dem Nutzwasserleitungsnetz und dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gespeisten Wasserleitungssystem kommt.

Neufelden, am

.....
Unterschrift und Firmenstempel